



Pascal Rüedi

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
Partner
Telefon +41 58 258 16 00
pascal.rueedi@bratschi.ch

Übergangsregime der neuen Finanzmarktordnung – Bis wann sind welche Pflichten zu erfüllen?

Die neuen Finanzmarktgesetze FIDLEG und FINIG sowie die dazugehörigen Vollzugsverordnungen stehen kurz vor dem Inkrafttreten. Bei der Umsetzung der neuen Pflichten für Vermögensverwalter sind unterschiedliche Termine zu beachten. Der vorliegende Beitrag soll die wichtigsten Fristen und die damit einhergehenden Pflichten für die unabhängigen Vermögensverwalter beleuchten.

1. Inkrafttreten von FIDLEG, FINIG und Vollzugsverordnungen

Das FIDLEG wird zusammen mit dem FINIG sowie den Vollzugsverordnungen FIDLEV und FINIV auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

2. Übergangsregime von FIDLEG und FIDLEV

Damit die Vorschriften des FIDLEG von den Finanzdienstleistern vollständig umgesetzt werden können, gewährt der Gesetzgeber unter anderem den Vermögensverwaltern sowie den Kundenberaterinnen und -beratern in gewissen Bereichen grosszügige Übergangsfristen, welche nachfolgend im Detail dargelegt werden.

Bereits im Vorentwurf und im Entwurf zu FIDLEG und FINIG waren recht grosszügige Übergangsfristen vorgesehen. Nach Durchführung einer Konsultation im Herbst 2019 hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 6. November 2019 die FIDLEV und FINIV verabschiedet, und in ersterer die noch vom Entwurf vorgesehenen Übergangsfristen neu auf zwei Jahre ausgedehnt. Diese Änderungen betrafen in Bezug auf die Vermögensverwalter in erster Linie die Kundensegmentierung, die erforderlichen Kenntnisse, die Verhaltensregeln sowie die Organisationsvorschriften.

Das Übergangsregime der FIDLEV unterscheidet im Übrigen nicht zwischen Finanzdienstleistern, die bei Inkrafttreten der FIDLEV bereits tätig waren und solchen, die erst nach dem 1. Januar 2020 eine regulierte Tätigkeit neu aufnehmen. Eine Ungleichbehandlung wäre nicht gerechtfertigt. Allerdings gelten die nachfolgenden Ausführungen zum Übergangsregime auch für Finanzdienstleister,

die ihre Tätigkeit nach dem 1. Januar 2020 aufnehmen. Es dürfte jedoch für diese Finanzdienstleister kein praktikabler Weg sein, erst die alten Anforderungen und kurz danach die neuen Anforderungen von FIDLEG und FIDLEV zu erfüllen.

2.1 Kundensegmentierung

Die Finanzdienstleister, die nicht bereits Kunden nach gleichwertigem ausländischem Recht kategorisieren (bspw. MiFID II)¹, müssen die Kundensegmentierung gemäss FIDLEG (Privatkunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden) innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der FIDLEV, d.h. **bis am 31. Dezember 2021** vorgenommen haben.

Nach dem neuen FIDLEG gelten Vermögensverwalter als professionelle bzw. institutionelle Kunden, sobald sie über eine Bewilligung der FINMA verfügen oder, übergangsweise, wenn sie während der dreijährigen Übergangsfrist bereits einer SRO angehören und im Handelsregister eingetragen sind (vgl. hierzu auch den Beitrag zu den Bewilligungen).

2.2 Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister

Die Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister wie die Vermögensverwalter, d.h. die Informations-, Prüf-, Dokumentations- sowie Rechenschaftspflichten, sind nach dem Wortlaut der FIDLEV innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der FIDLEV umzusetzen, d.h. **bis am 31. Dezember 2021**.

Es ist jedoch den Finanzdienstleistern grundsätzlich freigestellt, ab wann sie innerhalb der Übergangsfrist die neuen Verhaltenspflichten nach dem FIDLEG einhalten wollen. Wenn Finanzdienstleister die Pflichten vor Ablauf der Übergangsfrist erfüllen wollen, haben sie dies schriftlich und unwiderruflich ihrer Prüfgesellschaft mitzuteilen. Die Finanzdienstleister müssen die Verhaltenspflichten jeweils als Ganzes erfüllen. Eine schrittweise Erfüllung der Pflichten und entsprechende schrittweise Bekanntgabe an die Prüfstelle ist nicht möglich. Es ist jedoch möglich, die Organisationsvorschriften ab einem anderen Zeitpunkt zu erfüllen als die Verhaltenspflichten (siehe unten Ziffer 3.).

Auf einzelnen Übergangsregelungen zu diesen Pflichten wird nachfolgend im Detail eingegangen.

2.2.1 Informationspflichten

Als weiteren Teil der Verhaltenspflichten nach FIDLEG müssen Vermögensverwalter **vor Abschluss von neuen Verträgen** oder **vor Erbringung von Finanzdienstleistungen** die Kunden informieren, unter anderem über den Finanzdienstleister und

- dessen Namen und Adresse;
- sein Tätigkeitsfeld und seinen Aufsichtsstatus;
- die Möglichkeit ein Verfahren vor der Ombudsstelle;

¹ Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsverfahren FIDLEV und FINIV vom 24. Oktober 2018, S. 22.

- die allgemeinen mit dem Finanzinstrument verbundenen Risiken;
- die persönlich dem Kunden empfohlene Finanzdienstleistung sowie die damit verbundenen Risiken;
- die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistungen bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte; sowie
- das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot.

Die verlangten Informationen sind rechtzeitig vorgängig physisch auf Papier oder elektronisch an die Kunden abzugeben.

Ist für ein vom Vermögensverwalter dem Privatkunden empfohlenen Finanzinstrument ein Basisinformationsblatt zu erstellen, so hat der Vermögensverwalter dieses dem Kunden ebenfalls zur Verfügung zu stellen, ausser die Dienstleistung besteht ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen und sofern nicht bereits ein Basisinformationsblatt für das Finanzinstrument vorhanden ist.

Diese Informationspflichten sind in jedem Fall hinsichtlich aller neuen, **nach dem 31. Dezember 2021** abgeschlossenen Verträge oder nach diesem Datum erbrachten Finanzdienstleistungen zu erfüllen.

2.2.2 Angemessenheits- und Eignungsprüfung

a) Angemessenheitsprüfung

Finanzdienstleister müssen spätestens nach dem **31. Dezember 2021** vor dem Anbieten einer Anlageberatung die Angemessenheitsprüfung durchführen. Das heisst, der Finanzdienstleister hat

- die Kenntnisse und die Erfahrungen des Kunden mit der in Frage stehenden Geschäftsart abzuklären; und
- gestützt auf die Rückmeldung des Kunden zu prüfen, ob der fragliche Produkttyp oder die vom Finanzdienstleister zu erbringende Dienstleistung für diesen Kunden angemessen ist, bevor er eine Empfehlung an den Kunden abgibt.

Nach dem 31. Dezember 2021 dürfen Finanzdienstleister keine Empfehlungen abgeben ohne vorgängig die vom FIDLEG vorgesehene Angemessenheitsprüfung durchgeführt zu haben. Somit sind die angezeigten Angemessenheitsprüfungen rechtzeitig und unter Umständen bereits vor dem 31. Dezember 2021 durchzuführen.

b) Eignungsprüfung

Bezieht sich die **Anlageberatung** des Finanzdienstleisters nicht nur auf einzelne Transaktionen sondern **auf das gesamte Kundenportfolio** oder erbringt der Finanzdienstleister die **Vermögensverwaltung**, muss sich der Finanzdienstleister nach dem 31. Dezember 2012

- nicht nur nach den **Erfahrungen und Kenntnissen des Kunden**, sondern auch

- nach den **Anlagezielen** und **finanziellen Verhältnissen** erkundigen und
- gestützt auf dessen Auskünfte die **Eignungsprüfung** durchführen.

Nur wenn der Kunde nach Einschätzung des Finanzdienstleisters **ausreichende Kenntnisse** und **Erfahrungen** hat, um die Risiken und Eigenschaften eines Geschäfts zu verstehen, und dieses Geschäft vor dem Hintergrund seiner **Anlageziele** und **finanziellen Verhältnisse angebracht** ist, darf ein Finanzdienstleister dem Kunden zur Durchführung der entsprechenden Transaktion raten.

Für die Eignungsprüfung gilt grundsätzlich dasselbe Übergangsregime wie für die Angemessenheitsprüfung. Das heisst, Finanzdienstleister müssen die Abklärungen bei ihren Kunden rechtzeitig, gegebenenfalls bereits vor dem 31. Dezember 2021, treffen und gestützt auf die Rückmeldung des Kunden die Eignungsprüfung durchführen. **Nach dem 31. Dezember 2021 dürfen die entsprechenden Dienstleistungen nur nach erfolgter Eignungsprüfung erbracht werden.**

2.2.3 Bearbeitung und bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

a) Bearbeitung von Kundenaufträgen

Die Finanzdienstleister haben bereits **ab dem 1. Januar 2020** bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung zu beachten. Was genau darunter zu verstehen ist, präzisiert die FIDLEV: Finanzdienstleister müssen ab diesem Zeitpunkt für die Bearbeitung von Kundenaufträgen über interne Verfahren und Systeme verfügen die

- **individuell** auf den Finanzdienstleister **abgestimmt** sind (nach Grösse, Komplexität und Geschäftstätigkeit); und
- sicherstellen, dass die **Interessen** der Kunden nach Treu und Glauben **bestmöglich gewahrt** werden und die Kundenaufträge unverzüglich sowie korrekt registriert und zugewiesen werden.

Vermögensverwalter sind jedoch nur sehr beschränkt direkte Adressaten dieser Bestimmung, da sie regelmässig keine technischen Systeme betreiben und die Ausführung von Kundenaufträgen durch die Weisungen der Banken vorgegeben werden.

b) Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

Ebenfalls bereits **ab dem 1. Januar 2020** haben Vermögensverwalter sicherzustellen, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird («best execution»), wobei in finanzieller Hinsicht nicht nur der Preis für das Finanzinstrument sondern auch die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten und Entschädigungen Dritter (z.B. Retrozessionen) relevant sind.

Jedoch sind Vermögensverwalter auch hinsichtlich dieser Bestimmung nur beschränkt direkt betroffen, etwa im Rahmen der Beratung und bei Abgabe von Empfehlungen (bspw. der Depotbank), da sie regelmässig keinen Einfluss auf die Ausführung von Kundenaufträgen haben.

2.2.4 Ungedeckte Geschäfte mit Finanzinstrumenten

Die FIDLEV regelt schliesslich, dass Kunden mit einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag sowie vermögende Privatpersonen, welche nach bisherigem KAG schriftlich erklärt haben, als qualifizierte Anleger gelten zu wollen, künftig keine ungedeckten Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen können, weil diese Kunden und Privatpersonen nach dem FIDLEG als Privatkunden gelten.

Auch für diese Einschränkung gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren, das heisst bis zum 31. Dezember 2021. Während dieser Zeit sind die noch bestehenden, entsprechenden Vertragsbeziehungen zu beenden.

2.3 Organisatorische Anforderungen

Die Finanzdienstleister haben ab dem **31. Dezember 2021** ihre Organisation so zu gestalten, dass sie die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gemäss FIDLEG gewährleisten können. Insbesondere sind die

- **Corporate Governance**;
- das **Risikomanagement**; und
- das **interne Kontrollsystem**

auf die Einhaltung der Verhaltensregeln des FIDLEG auszurichten.

Während die oben genannten Vorschriften für alle Finanzdienstleister gelten, sieht das FINIG für die Vermögensverwalter spezifisch betreffend die **Compliance** vor, dass diese über ein

- **angemessen ausgestattetes Risikomanagement**; und
- eine **wirksame interne Kontrolle** verfügen müssen.

Des Weiteren haben Finanzdienstleister unter anderem sicherzustellen,

- (i) dass ihre Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeiten notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen,
- (ii) dass sie nur solche Dritte beiziehen, die über die notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Bewilligungen und Registereinträge für die jeweilige Tätigkeiten verfügen,
- (iii) dass sie angemessene organisatorische Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder Benachteiligungen der Kunden durch Interessenkonflikte ausschliessen können und
- (iv) dass sie Massnahmen getroffen haben, mit denen sich verhindern lässt, dass Mitarbeiter allfällige ihnen bekannte Informationen missbräuchlich für Geschäfte auf eigene Rechnung nutzen.

Schliesslich haben Finanzdienstleister sicherzustellen, dass sie Entschädigungen von Dritten nur dann annehmen, wenn sie vor der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder vor Vertragsabschluss die Kunden über Art und Umfang solcher Entschädigung orientiert haben, sofern die Entschädigungen nicht an die Kunden weitergegeben werden.

Diese (nicht abschliessenden) Hinweise auf die organisatorischen Anforderungen an die Finanzdienstleister verdeutlichen, dass die internen Prozesse von Finanzdienstleistern mitunter erheblichem Anpassungsbedarf unterliegen können. **Bis am 31. Dezember 2021 sind die entsprechenden Lücken in der Organisation festzustellen und die notwendigen Massnahmen zu treffen** resp. Prozesse zu implementieren und es empfiehlt sich, die zweijährige Übergangsfrist sinnvoll zu nutzen und die Prozesse rechtzeitig in Gang zu bringen.

Wie bei den Verhaltenspflichten ist es möglich, dass Finanzdienstleistern auch die Organisationsvorschriften des FIDLEG bereits vor dem 31. Dezember 2021 einhalten. In diesem Fall hat der Finanzdienstleister wiederum seiner **Prüfgesellschaft schriftlich und unwiderruflich mitzuteilen**, ab wann er die Organisationsvorschriften einhält resp. diese für ihn gelten sollen. Auch die Organisationsvorschriften sind als Ganzes einzuhalten und eine schrittweise Einhaltung ist nicht möglich. Allerdings können die Organisationsvorschriften unabhängig von den Verhaltenspflichten umgesetzt werden, das heisst zu einem anderen Zeitpunkt als die Verhaltenspflichten.

2.4 Begrenzte Weitergeltung der Verhaltens- und Organisationspflichten für bisher durch das KAG regulierte Finanzdienstleister

Mit dem Inkrafttreten des FIDLEG werden die spezifischen Bestimmungen des KAG über die Verhaltens- und Organisationspflichten grundsätzlich gestrichen und es gilt das FIDLEG. Ab dem **1. Januar 2020** haben aber auch die nach KAG bewilligten Finanzdienstleister **zwei Jahre Zeit**, um die Verhaltens- und Organisationspflichten gemäss FIDLEG zu erfüllen. Damit in dieser Übergangszeit keine Regulierungslücke entsteht, sieht die FIDLEV vor, dass die alten Verhaltens- und Organisationspflichten nach KAG bis zu dem Zeitpunkt weitergelten, ab dem die Verhaltens- und Organisationspflichten für den entsprechenden Finanzdienstleister gelten. Während der zweijährigen Übergangsfrist gelten die Ausführungserlasse und allenfalls bestehende anerkannte Selbstregulierungen weiter.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Vermögensverwalter, welche neu einer Bewilligungspflicht unterstehen und deren Tätigkeit bislang vom Vertriebsbegriff nach KAG ausgenommen war, aufgrund der Tatsache, dass die Verhaltenspflichten nach KAG nun begrenzt weitergeltenden, diesen nun ebenfalls unterstellt sind.

2.5 Herausgabe von Dokumenten

Kunden von Vermögensverwaltern haben **ab Inkrafttreten des FIDLEG am 1. Januar 2020** einen jederzeitigen Anspruch auf Herausgabe einer Kopie ihres Dossiers, sowie sämtlicher sie betreffenden Dokumente, die der Finanzdienstleister im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat. Somit sieht die FIDLEV für diesen Anspruch der Kunden keine Übergangsfrist vor. Dabei bezieht

sich der Herausgabeanspruch auf diejenigen Dokumente, die der Finanzdienstleister in Erfüllung seiner Dokumentationspflichten zu erstellen hat.

Die FIDLEV sieht zwar eine Übergangsfrist von zwei Jahren für die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Dokumentationspflichten vor, jedoch nicht für die Erfüllung der Herausgabepflicht gegenüber den Kunden. Finanzdienstleister haben somit ab Inkrafttreten des FIDLEG am 1. Januar 2020 auf Gesuch hin den Kunden die Dokumentation **innert 30 Tagen nach Zugang des Gesuchs** herauszugeben.

Auch wenn die Vermögensverwalter **bis am 31. Dezember 2021 Zeit haben, die Dokumentationspflicht nach dem FIDLEG zu erfüllen**, hat nach unserer Auffassung ein Finanzdienstleister bereits vorher die im Zeitpunkt des Gesucheingangs für einen Kunden erstellten Dokumente herauszugeben, sofern er diese ab dem 31. Dezember 2021 nach dem FIDLEG zwingend erstellen muss. Üblicherweise befinden sich bereits heute regelmässig schriftliche Vereinbarungen über die zu erbringenden Finanzdienstleistungen, Informationen über die Kunden oder Dokumente über die erbrachten Finanzdienstleistungen in Kundendossiers. Ab dem 31. Dezember 2021 haben Finanzdienstleister dann sämtliche nach dem FIDLEG zu erstellenden Dokumente betreffend einen Kunden auf Gesuch hin herauszugeben.

2.6 Kundenberater

2.6.1 Beraterregister

Die Kundenberater von schweizerischen Finanzdienstleistern, die nicht gemäss Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) prudenziell beaufsichtigt werden, sowie Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern dürfen ihre Tätigkeit in der Schweiz erst nach ihrer Eintragung in ein neu zu schaffendes Beraterregister aufnehmen. Von der Registrierungsspflicht ausgenommen sind Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen.

Nach den Übergangsbestimmungen des FIDLEG haben sich die anmeldepflichtigen Kundenberater innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des FIDLEG, d.h. bis spätestens am 30. Juni 2020 in das von einer durch die FINMA zugelassenen Registrierungsstelle geführte Beraterregister anzumelden. Nach dem Gesetzeswortlaut der Übergangsbestimmung, ist dabei die Anmeldung beim Register und nicht etwa die nach erfolgreicher Prüfung erfolgte Registrierung massgeblich. Dies ist aus unserer Sicht auch angemessen und es wäre stossend, wenn allfällige Verzögerungen beim Registrierungsprozess aufgrund vieler zeitgleicher Registrierungs Gesuche zu einem Rechtsnachteil für die Kundenberater von nicht prudenziell beaufsichtigten inländischen und von gewissen ausländischen Finanzdienstleistern führen würden. Es ist zu erwarten, dass insbesondere der Aufbau des Beraterregisters zeitaufwändig sein und daher einen nicht zu unterschätzenden organisatorischen und personellen Aufwand für die Registrierungsstelle(n) verursachen wird. Entsprechend ist die sechsmonatige Übergangsfrist auch für die Registrierungsstellen vonnöten.

Hat bei Inkrafttreten des FIDLEG die FINMA noch keine Registrierungsstelle zugelassen, so läuft die sechsmonatige Frist Übergangsfrist erst ab dem Zeitpunkt der Zulassung der ersten Registrierungsstelle bzw. deren Bezeichnung durch den Bundesrat.

2.6.2 Aus- und Weiterbildung von Kundenberatern

In der Schweiz tätige Kundenberater von Finanzdienstleister müssen die **Verhaltensregeln** des FIDLEG **kennen** und über das **für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen** verfügen. Sie müssen insbesondere wissen, welche Informationspflichten sie gegenüber den Kunden haben, ob eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchzuführen ist und wie sie ihre Dienstleistungen dokumentieren sowie darüber Rechenschaft ablegen. Zudem müssen sie die weiteren, tätigkeitsspezifischen Verhaltensregeln kennen. Der Nachweis über das Vorliegen der notwendigen Aus- und Weiterbildungen ist mit dem Gesuch um Eintragung in das Beraterregister zu erbringen.

Die Kundenberater haben **bis Ende 2021** Zeit, um den **Nachweis** zu erbringen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

2.7 Anschluss an Ombudsstelle

Damit das FIDLEG im Bereich der Streitbeilegung internationalen Standards entspricht, wurde das Prinzip «zuerst schlichten, dann richten» explizit in das FIDLEG aufgenommen. Demnach werden künftig **Streitigkeiten zwischen Finanzdienstleistern und Kunden** vorab vor der Ombudsstelle in einem vertraulichen Verfahren verhandelt, wobei die **Ombudsstelle vermitteln** soll und keine Entscheidungskompetenz hat. Die Durchführung eines Ombudsverfahrens schliesst eine anschließende Zivilklage nicht aus. Führt ein Ombudsverfahren nicht zu einer Einigung zwischen den Parteien, kann die klagende Partei einseitig auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens im Sinne der Zivilprozessordnung verzichten.

Die Übergangsfrist beträgt **sechs Monate ab dem Inkrafttreten des FIDLEG**. Das heisst bis spätestens am **30. Juni 2020** haben die Finanzdienstleister Zeit, sich an eine Ombudsstelle anzuschliessen.

Für den Fall, dass bei Inkrafttreten des FIDLEG gar keine entsprechende Ombudsstelle anerkannt ist, läuft die Frist für die Finanzdienstleister zum Anschluss an die Ombudsstelle erst mit der Anerkennung derselben durch das EFD oder ab Errichtung einer Ombudsstelle durch den Bundesrat, wobei die Frist mit Einreichung des Gesuchs gewahrt ist.

3. Übergangsregime von FINIG und FINIV

3.1 Inhaber einer bestehenden Bewilligung

Finanzinstitute, wie Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine bereits bestehende Bewilligung nach einem schweizerischen Finanzmarktgesetz für die entsprechende Tätigkeit verfügen, bedürfen keiner neuen Bewilligung. Richtigerweise erachtet es der Gesetzgeber als sinnlos, bereits bewilligte Finanzinstitute

einer neuerlichen Bewilligungspflicht zu unterwerfen. Bereits bewilligte Finanzinstitute müssen jedoch die übrigen Bestimmungen des FINIG **innert einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten desselben erfüllen**.

3.2 Neue Bewilligungs- und Anschlusspflicht an eine Aufsichtsorganisation für unabhängige Vermögensverwalter

Bis anhin löste die unabhängige Vermögensverwaltung, d.h. das reine Tätigwerden im Namen und auf Rechnung des Kunden gestützt auf dessen Vollmacht, in der Schweiz keine Bewilligungspflicht aus. Jedoch war die Vermögensverwaltung durch das Geldwäschereigesetz reguliert.

Mit dem Inkrafttreten des FINIG unterstehen unabhängige Vermögensverwalter, d.h. wer gestützt auf einen Auftrag gewerbsmässig im Namen und auf Rechnung von Kunden über deren Vermögenswerte verfügen kann, neu und erstmals einer generellen Bewilligungspflicht.

3.2.1 Übergangsfristen betreffend die Bewilligungspflicht

Bereits aktive unabhängige Vermögensverwalter, die bis anhin keiner aufsichtsrechtlichen Bewilligungspflicht unterstanden und die mit Inkrafttreten des FINIG neu einer Bewilligungspflicht unterstehen (bisher unabhängige Vermögensverwalter), haben sich

- innert sechs Monaten ab Inkrafttreten des FINIG, d.h. **bis am 30. Juni 2020**, bei der **FINMA** zu **melden**; und
- innert einer Frist von drei Jahren, d.h. **bis am 31. Dezember 2022**, die **Anforderungen des FINIG zu erfüllen** sowie ein **Bewilligungsgesuch** zu stellen.

Vermögensverwalter die bis am 31. Dezember 2020 ihre **Tätigkeit aufnehmen** (neue unabhängige Vermögensverwalter) müssen

- sich **unverzüglich** bei der **FINMA** melden;
- **ab Aufnahme ihrer Tätigkeit die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen** (ohne Nachweispflicht über die Beaufsichtigung durch eine Aufsichtsorganisation); und
- spätestens **ein Jahr nachdem** die FINMA **die erste Aufsichtsorganisation bewilligt** hat, sich einer Aufsichtsorganisation anschliessen sowie ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA stellen.

Bis zur Entscheid über die Bewilligung können bestehende wie auch neue Vermögensverwalter ihre (bisherige) Tätigkeit fortführen bzw. ausüben, sofern sie einer SRO angeschlossen sind und durch diese in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten beaufsichtigt werden.

3.2.2 Weitere Übergangsfristen

Vermögensverwalter mit DUFİ-Status haben die Möglichkeit, entweder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des FINIG einer Aufsichtsorganisation anzuschliessen und bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch zu stellen oder gestaffelt vorzugehen, das heisst sich erst innerhalb eines

Jahres einer SRO anzuschliessen und danach innerhalb zweier weiterer Jahre eine FINMA-Bewilligung zu beantragen sowie sich einer Aufsichtsorganisation zu unterstellen.

3.3 Hinweis: Wegfall der Grandfathering Bestimmung

Der Vorentwurf sowie der Entwurf zum FINIG sahen für bereits seit längerem tätige externe bzw. unabhängige Vermögensverwalter eine sog. Grandfathering-Klausel vor. Demnach hätten Vermögensverwalter die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FINIG ihre Tätigkeit seit mindestens 15 Jahren ausüben und als Verwalter von Kollektivvermögen gelten, keine Bewilligung beantragen müssen, sofern sie keine neuen Kunden mehr annehmen würden. Und obwohl diese Bestimmung in der Botschaft und im Vernehmlassungsverfahren teils für die unabhängigen bzw. externen Vermögensverwalter als wichtig bezeichnet worden ist, hat das Parlament diese im Sommer 2018 letztlich ohne grösseren Aufhebens aus dem FINIG gekippt.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 90 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel Lange Gasse 15 Postfach CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi.ch	Bern Bollwerk 15 Postfach CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi.ch	Lausanne Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi.ch	St. Gallen Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi.ch	Zug Gubelstrasse 11 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi.ch	Zürich Bahnhofstrasse 70 Postfach CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi.ch
--	--	---	---	---	---